



**Joana Cotar**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Joana Cotar, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

**Bundesverfassungsgericht**  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Vorab per Telefax:  
0721 – 91 01 - 382

Berlin, den 11.03.2025

**Joana Cotar, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



**In dem**

**Organstreitverfahren**

**2 BvE 4/25**

wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners, zugegangen am 11.03.2025 um 14:00 Uhr wie folgt Stellung genommen:

A.

Der Antragsgegner behauptet, nicht richtig bezeichnet zu sein.

Dabei übersieht er zum einen, dass in ständiger Rechtsprechung die in einer Klageschrift gewählte Parteibezeichnung als Teil einer Prozesshandlung der Auslegung zugänglich ist, zum anderen dass die behauptete Feststellung zur – gesonderten – Parteifähigkeit im Organstreit sich gerade nicht in der zitierten Entscheidung findet.

Es wird daher ausdrücklich unter Verweis auf den zur Waffengleichheit gemachten Vortrag in der Klageschrift um entsprechende Auslegung durch das Gericht gebeten.

Weiter haben wir bereits ausgeführt, dass der Bundestagspräsident nicht aus eigenem Recht, sondern als Sachwalter des Bundestages in der Sitzungseinberufung und -leitung handelt.

Der Antragsgegner übersieht mit seinen Ausführungen dazu, es werde letztlich das Plenum entscheiden die auf Seite 17 f. der Klageschrift gemachten Ausführungen dazu, dass es gar kein



Plenum geben kann, wenn der Bundestagspräsident versucht aus eigenem Recht dieses zu versammeln, weil die Fraktionsvorstände der SPD und der CDU/CSU es nicht geschafft hatten, einen Antrag der Abgeordneten selbst zusammenzubringen oder ihnen diese „Verfassungsformalie“ des Grundgesetzes zu lästig war.

Der Antragsgegner gib deutlich zu erkennen, dass er allein deshalb beabsichtigt, die in der Klageschrift dargelegten Voraussetzungen zu ignorieren, weil *„die Beratung und Entscheidung über die beabsichtigte Grundgesetzänderung mit Blick auf den Zusammentritt des 21. Deutschen Bundestages am 25. März 2025 nicht stattfinden könnte.“*

Er übersieht dabei, dass selbstverständlich der 21. Deutsche Bundestag die Beratung und Entscheidung über die beabsichtigte Grundgesetzänderung herbeiführen könnte, wenn er es denn wollen sollte. Es ist also nicht erkennbar, inwieweit eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin allein deshalb hinnehmbar sein sollten, weil statt des 20. der 21. Deutsche Bundestag entscheiden solle.

Bei seinen Ausführungen zum Beschluss des Senats vom 05. Juli 2023 zu 2 BvE 4/23 (BVerfGE 112, 363 ff.) übersieht der Antragsgegner, dass sich die Antragstellerin nicht nur, sondern auch gegen die Terminierung, primär aber gegen die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens als solchem wendet.

*„Dass aber die Ausgestaltung eines Gesetzgebungsverfahrens in seiner Gesamtheit möglicherweise die Beteiligungsrechte des einzelnen Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen und damit tauglicher Gegenstand eines Organstreits sein kann, liegt ungeachtet der Frage, ob einzelne Akte in diesem Verfahren nur vorbereitenden Charakter haben, auf der Hand“, vgl. ebenda.*

Im Gegensatz zum dort entschiedenen Sachverhalt lag zumindest ein Gesetzentwurf in erster Lesung mehr als rechtzeitig vor.



Die Drucksache 20/15096 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, SPD-CDU/CSU) – Anlage 3 – sowie die neuen Drucksachen 20/15098 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, Grüne) - Anlage 4 - und 20/15099 (Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Verteidigungsfonds für Deutschland und zur Änderung des Grundgesetzes, FDP) – Anlage 5 – lagen hingegen bei Erhebung der Organklage nicht einmal vor, waren gar nicht einmal in den Fraktionen diskutiert worden. Geschweige denn waren diese veröffentlicht und der Antragstellerin zugeleitet worden.

Mehr noch ist die Drucksache 20/15096 bisher nur als „Vorabfassung“ übermittelt worden, die durch eine „lektorierte Fassung“ ersetzt werde, die sich in den Folgen massiv von der aktuell übermittelten unterscheiden *könnte*.

Allen Drucksachen ist zudem gemein, dass diese weder die notwendigerweise anzugebenden Handlungsalternativen mehr als nur holzschnittartig mit leeren Phrasen darstellen noch den Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung oder weitere Kosten. Es wird schlicht behauptet, eine daraus resultierende Neuverschuldung sei volkswirtschaftlich ergebnisneutral, was evident unrichtig ist.

Es werden daher insoweit die Anträge zu 1) und 4) aktualisiert, dass sich diese nicht auf eine (BTDrucks 20/Unbekannt) beziehen, sondern nunmehr auf die

a) Drucksache 20/15096,

b) Drucksache 20/15098

und

c) Drucksache 20/15099.

Angesichts des nun offenbar gewordenen Inhalts der Drucksachen wird weiter beantragt,



5) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, eine erste Lesung der Gesetzentwürfe

a) Drucksache 20/15096 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, SPD-CDU/CSU) –

b) Drucksache 20/15098 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, Grüne)

c) Drucksache 20/15099 (Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Verteidigungsfonds für Deutschland und zur Änderung des Grundgesetzes, FDP)

nicht vor dem 18.03.2025 in erster Lesung zu beraten.

Der Antragstellerin fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis, weil diese auch auf anderem Wege *vielleicht* das Ziel eines ordnungsgemäß vorbereiteten Gesetzgebungsverfahrens erreichen könnte. Denn die Frage, ob die Parlamentsmehrheit den einzelnen Abgeordneten in seinem Recht aus Art. 38 GG verletzt ist keine, die diese Parlamentsmehrheit durch Beschluss feststellen könnte, analog zur Abstimmung der sprichwörtlichen Wölfe mit dem Schaf über das Abendessen.

Sondern zu dieser Feststellung ist das Bundesverfassungsgericht nach Art. 94 GG berufen, dessen Entscheidung die Verfassungsorgane des Bundes auch bindet.

Soweit der Antragsgegner behauptet, die notwendige Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages führe zum Fehlen eines Rechtsschutzbedürfnisses bei der Antragstellerin übersieht er, dass dies vielmehr das Gegenteil bedeuten muss: gerade weil der Antragsgegner keinen objektiven Grund für das eilige Verfahren hat



und dessen natürliches Ende durch den Beginn einer neuen Legislaturperiode bevorsteht würde das Ausbleiben der beantragten einstweiligen Anordnung den drohenden Schaden der Rechte der Antragstellerin endgültig und nicht wiederherstellbar eintreten lassen.

Das durch den Antragsgegner bewusst ein derart kurzfristiges Verfahren gewählt wurde kann nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen.

Legitimer Zweck des Verfahrens könnte nur eine besondere objektive Eilbedürftigkeit sein, die aber weder vorliegend im Verfahren noch in den Drucksachen noch an irgendeiner anderen Stelle behauptet wird.

Zweck des Verfahrens ist allein, eine sorgfältige Prüfung durch das von Verfassungs wegen allein dazu berufene Parlament als Vertreter des Souveräns unmöglich zu machen.

B.

Die wohlfeilen Ausführungen des Antragsgegners zum Einberufungsverfahren übersehen bereits den Unterschied zwischen einer regulären Sitzung des Bundestages nach seinem über praktisch die gesamte Legislatur feststehenden Sitzungskalender und wie vorliegend einer Sondersitzung.

Denn die Ausführungen zum Ältestenrat übersehen, dass dort das „ob“ und „wann“ einer Sitzung bereits feststeht, es nur um das „wie“ geht, hingegen im vorliegenden Fall bereits das „ob“ gar nicht vorgesehen war.

Art. 39 Abs. 3 Satz 2 GG ist nicht als Generalermächtigung des Bundestagspräsidenten zu verstehen sondern gibt diesem die Kompetenz im Sinne des Satzes 3 zu handeln, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.

Es kann aber auch dahinstehen, ob der Bundestagspräsident aus eigenem Recht befugt wäre, eine Sondersitzung einzuberufen, denn



vorliegend hat dieser eindeutig erklärt, dies allein aufgrund eines Verlangens der Fraktionen der SPD und der CDU/CSU zu tun.

Es hat auch nichts mit einer „Staatspraxis“ zu tun, wenn der Präsident des Deutschen Bundestages auf Seite 14 der Erwiderung erklären lässt, er habe sich eben als bloßes Schreibbüro der Fraktionen verstanden und deren „missverständliche Formulierungen“ ungeprüft übernommen.

Es ist bisher nicht Staatspraxis, dass sich die Parteien und Fraktionen eines zur objektiven Amtsführung berufenen Verfassungsorgans bemächtigen und diesem Weisungen erteilen.

Es ist zudem schlicht unzutreffend, dass es ständiger parlamentarischer Praxis entspräche, dass „derartige Verfahrensanträge durch die dafür von ihren Fraktionen bevollmächtigten Ersten Parlamentarische Geschäftsführer gestellt werden.“

Die **Fraktionen können** niemanden bevollmächtigen, für die an Aufträge und Weisungen nicht gebundenen **Abgeordneten** Erklärungen abzugeben, denn die Fraktionen können kein Recht delegieren, das sie selbst nicht haben. Diese Rechte stehen – wie bereits in der Klageschrift ausgeführt – nur den Abgeordneten persönlich zu.

C.

Entgegen der Darstellung des Antragsgegners ist es mitnichten so, dass der bloße Seitenumfang eines Gesetzentwurfes der Maßstab dafür sein kann, wie schwerwiegend dessen Folgen sein können. Schon aus dem Umstand, dass eine spätere (erneute) Änderung des Grundgesetzes zur Korrektur der von den Fraktionen nun gewünschten Änderung eine Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen in Bundestag und Bundesrat erfordert folgt, dass es sich um alles andere als eine triviale Entscheidung handelt, die leicht zu korrigieren wäre, sondern sie hat schon wegen der erforderlichen hohen Korrekturmehrheiten weitreichend, sorgfältig abzuwägende Folgen.



Wäre die reine Wortzahl eines Antrages Maßstab für das Maß an notwendiger Abwägung seiner Folgen und seines „Verarbeitungsaufwandes“ wäre es exemplarisch ja höchst trivial, das Wort „nicht“ aus dem StGB zu streichen – ein kurzer Antrag. Die Folgen hingegen wären in vielfacher Hinsicht weitreichend. Dies kann also nicht der Maßstab sein.

Die streitgegenständlichen Anträge arbeiten mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, etwa dem der „Infrastruktur“ im Art. 143h GG, die es genaustens zu prüfen gilt.

Auch der dortige Absatz 2 etwa, nach dem „den Ländern 100 Milliarden Euro auch für die Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung“ stehen sollen“ ist derartig unbestimmt, schwammig, handwerklich schlecht und im Zweifel weitreichend, dass er einer sorgfältigen Prüfung, der due diligence, bedarf.

Wo der Gesetzgeber diesen Maßstab für die Privatwirtschaft etwa für Aufsichtsratsentscheidungen bei erheblich kleineren Beträgen anlegt – und aus dessen Missachtung strafrechtliche Folgen im Sinne etwa des § 266 StGB ableitet, kann für den Gesetzgeber selbst, den Deutschen Bundestag angesichts eines ungleich größeren Volumens nicht weniger gelten.

Der Antragsgegner verwechselt den Anspruch der Antragstellerin auf Unterstützung durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages mit der tatsächlichen Praxis in diesem konkreten Verfahren;

Mit Blick auf die Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages ist das physische Büro in Berlin durch die Verwaltung des Bundestages veranlasst bereits aufgelöst worden, da die Räume in wenigen Tagen anderen Abgeordneten zur Verfügung stehen sollen. So geht es nicht nur der Antragstellerin, sondern allen Abgeordneten des 20. Bundestages, die dem 21. Bundestag nicht angehören, was auch diesen die Möglichkeit zu einer sorgfältigen Prüfung nimmt.



Eine Beratung hinsichtlich der Folgen der streitgegenständlichen Drucksachen kann der Wissenschaftliche Dienst schon deshalb nicht leisten, weil diese Drucksachen nicht wie üblich einen normalen Geschäftsgang nehmen, sondern seit weniger als 244 Stunden überhaupt erst vorliegen, bisher nicht einmal ein Ansprechpartner telefonisch erreicht werden konnte.

Das es kein verfassungsrechtliches Argument sei, dass der Antragstellerin tatsächlich keinerlei Mitarbeiter zur Verfügung stehen, weil dies durch den Wechsel der Legislaturperiode durch die Verwaltung des Antragsgegners so geplant wurde, teilt die Antragstellerin nicht.

D.

Der Antragsgegner begründet eine nun erstmals behauptete Dringlichkeit damit, der Europäische Rat – der als Organ der Exekutive keinerlei Bindungswirkung gegenüber der deutschen Legislative, dem Bundestag entfalten kann – habe am 06. März erklärt, Europa „müsse mehr Eigenverantwortung für seine Verteidigung übernehmen“.

Diese Auffassung kann man politisch teilen oder nicht. Das daraus aber folge, es bestünde eine besondere Eile etwa im Sinne eines Stichtags behauptet selbst der Antragsgegner damit nicht. Das ist schlicht nicht der Fall. Der Antragsgegner sei erinnert: die Bundesrepublik Deutschland ist Teil des Verteidigungsbündnisses NATO und verfügt über eine eigene Armee, die Bundeswehr.

Der wahre Grund ist, dass die Fraktionen, denen auch die Bundestagspräsidentin angehört erkannt haben, dass der Souverän andere politische Mehrheiten bestimmt hat, die keine Gewähr dafür bieten, dass die politischen Anliegen der Akteure auch im 21. Bundestag eine Mehrheit finden. Das einem das Wahlergebnis persönlich nicht passt ist hingegen kein Grund, die Rechte der Abgeordneten auf Beratung und Verhandlung weitreichender Gesetze zu beschränken.





Gleichermaßen führt der Antragsgegner zur „Infrastruktur“ aus, freilich ohne auch dort auch nur ein Wort dazu zu verlieren, das überhaupt und wenn ja, weshalb ein bestimmter Stichtag gehalten werden müsse.

Wäre ersichtlich, dass etwa weitere Brücken wie in Dresden einstürzen werden, wenn nicht bis zum 01.04.2025 300 Milliarden Euro bereitstünden, die – gar nicht ausreichend vorhandenen – Bauarbeiter zu bezahlen, die „Infrastruktur“ zu sanieren, würde sich der Sachverhalt womöglich anders darstellen. Aber dies behauptet nicht einmal der Antragsgegner selbst.

Mehr noch, räumt er sogar ein das „Sondervermögen (sei) auch eine Teilmaßnahme, um eine politische Mehrheit im Deutschen Bundestag herzustellen.“

Es liegt also in der Tat keinerlei objektiver Grund für das gewählte Verfahren vor, sondern allein – wie der Antragsgegner selbst einräumt – allein der subjektive Grund, dass eine Koalition im 21. Bundestag womöglich nicht zustande kommt, wenn man nicht im 20. Bundestag das Grundgesetz ausreichend verbiegt.

Dies ist sicherlich weder ein objektiver noch legitimer Grund.

Welche Bedeutung eine „Formulierungshilfe“ bei der Prüfung eines Gesetzentwurfs haben soll, legt der Antragsgegner nicht dar. Sie ermöglicht naturgemäß keine Prüfung eines Gesetzentwurfs, sondern stellt allenfalls eine Form des Hinterzimmerparlamentarismus dar.

Soweit der Antragsgegner noch einmal behauptet, das gewählte Verfahren erlaube der Antragstellerin eine Beteiligung am und Einflussnahme auf das Gesetzgebungsverfahren sind dies leere Worthülsen: eine Beteiligung der Abgeordneten im Sinne des Art. 38 GG erfordert wie in der Klage ausführlich dargelegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erheblich mehr als eine bloße Anwesenheit, nämlich die sorgfältige Vorbereitung auf und Prüfung der Gesetzentwürfe.



Dies ist offenbar sogar den handelnden Fraktionen in der selbstgewählten Kürze der Zeit nicht möglich, wie die aus ersichtlichen Leerformeln bestehenden Folgenabschätzungen und die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe in den Drucksachen zeigen. Der Antragstellerin ist es ebenso nicht möglich.

E.

Zur Folgenabwägung haben wir in der Klageschrift bereits ausführlich vorgetragen.

Auf die Stellungnahme des Antragsgegners sei nur ergänzend darauf hingewiesen, dass ein vermeintlicher Anspruch politischer Parteien auf ihnen genehme Mehrheiten in einem Bundestag nicht besteht, sondern ein Anspruch des Souveräns darauf, dass das von ihm bestimmte Parlament unter verfassungskonformer Beteiligung aller gewählten Abgeordneten entscheidet.

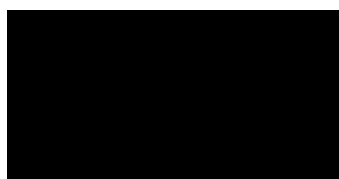
Nur das verschafft den Entscheidungen die einer Demokratie konstitutive Legitimation.

Es mag also sein, dass der 20. Deutsche Bundestag nicht mehr wird entscheiden können, weil ein 21. Deutscher Bundestag schon bereitsteht, für das der Antragsgegner „seine“ Chancen auf eine Grundgesetzänderung schlechter beurteilt (Seite 20).

Eben dies ist aber das Wesen einer parlamentarischen Demokratie und hinzunehmen.

Die Anträge sind daher aus hiesiger Sicht zulässig und begründet.

Mit freundlichen Grüßen



Joana Cotar